

Stand 04.07.11

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Bio-Bürger-Laden e.V."
Er hat seinen Sitz in 12589 Berlin.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zwecke

Zwecke des Vereins sind die Förderung

- des Natur- und Umweltschutzes durch aktive Beteiligung an der Ökologisierung der Gesellschaft
- des sozialen und bürgerschaftlichen Engagements vor Ort
- der Gesundheitspflege und -vorsorge
- der Aufklärung, Erziehung, Beratung und Volksbildung
- traditioneller, umweltfreundlicher Technologien und Wirtschaftsweisen
- einer ökologischen und gesundheitsbewussten Ernährungs- und Lebensweise und
- der Bewahrung ökologischer und sozialer Strukturen in Landwirtschaft und Handel im südöstlichen Randgebiet Berlins, vor allem in Berlin-Rahnsdorf und in Brandenburg.

Der Verein ist unabhängig, parteiübergreifend und überkonfessionell.

Er tritt für die weitere Ausprägung ökologischen Bewusstseins und Handelns im persönlichen und gesellschaftlichen Bereich ein und unterstützt nachhaltig orientierte Aktivitäten in der Region.

Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:

- Anmietung eines Ladens als Treffpunkt für Mitglieder und Interessierte
- Unterstützung von Projekten und regionalen Initiativen zur Förderung umweltfreundlicher Lebensweisen
- Nicht-gewinnorientierte Vermarktung ökologischer Produkte
- Unterstützung des direkten Kontaktes zwischen Verbrauchern/Verbraucherinnen und regionalen ökologischen Erzeugern
- Unterstützung, Planung oder Durchführung von Bildungsveranstaltungen und gemeinsamen Aktivitäten
- Vorführung und Anleitung traditioneller handwerklicher Techniken
- Herausgabe von Informationsmaterialien zur Koordination und Information der Mitglieder und aller Interessierten.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, §§ 52 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen darstellen. Für die Umsetzung der Vereinsziele kann der Verein einen Zweckbetrieb führen.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die in der Satzung festgelegten Vereinsziele unterstützt. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet.

Stand 04.07.11

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung ohne Rechtsnachfolge. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende zu erklären. Zum Austrittszeitpunkt vorhandene Beitragsschulden sind vom Mitglied zu begleichen.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) ein Mitglied sich wiederholt oder schwerwiegend vereinschädigend verhält oder gegen die Satzung verstößt
- b) ein Mitglied Beitragsrückstände von mindestens zwei Monaten aufweist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf den drohenden Ausschluss nicht innerhalb eines Monats zahlt.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§5 Beiträge und Zuwendungen

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Der Vorstand lädt zu allen Mitgliederversammlungen schriftlich (Versand als Email ist dem gleichwertig) mit vierzehntägiger Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Protokolls der letzten Sitzung und der Anträge ein. Weitere Anträge der Mitglieder müssen eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% aller eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Bei Nichterreichen der Beschlussfähigkeit wird binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine Person darf maximal drei Stimmrechte (einschließlich seines eigenen Stimmrechts) ausüben, sofern sie hierfür die schriftliche Vollmacht für die Übertragung von maximal zwei Stimmrechten nachweisen kann.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte zur Jahresabrechnung durch den Schatzmeister und die Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung und Beratung des Haushaltsplanes

Stand 04.07.11

- Wahl des Vorsitzenden, des übrigen Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe der Beiträge
- Beschluss von Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern: Dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Verwaltung der Finanzen, die Leitung der Mitgliederversammlungen und die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen.

§9 Kassenprüfer

Zur Überwachung der in §3 geregelten Verwendung von Vereinsmitteln wählt die Mitgliederversammlung im Wechsel jeweils einen der insgesamt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Sie überprüfen mindestens einmal im Jahr die Geschäfte des Schatzmeisters darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind und ob die Ausgaben mit den Vereinszielen und den Vorgaben der Mitgliederversammlung in Einklang stehen. Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Kassenbücher des Schatzmeisters nehmen.

§10 Ehrenamtszuschale

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, eine Ehrenamtszuschale in Höhe des gesetzlich Zulässigen (im Jahr 2011 500 €/Jahr) ehrenamtlich Tätigen im Verein zugutekommen zu lassen.

§11 Beurkundung der Beschlüsse

Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokollbuch, in dem alle den Verein betreffenden Protokolle gesammelt werden, kann von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden. Die in Mitgliedsversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem Protokollant der Sitzung zu unterzeichnen.

§12 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und Vermögensbindung

Die Vereinsauflösung kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, deren Zielsetzung mit der

Stand 04.07.11

des Vereins vergleichbar ist. Die Ausführung des Beschlusses darf erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt erfolgen.